heit beschränkt bliebe, was mit Art. 136 der Verfassung und § 5 StPO unvereinbar ist.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Berg!. Auch er fordert eine sofortige Entscheidung über die Beschwerde im Haftbefehlsverfahren und schließt die Möglichkeit aus, zunächst weitere Ermittlungen nach § 299 StPO anzuordnen. Jedoch kann ihm nicht gefolgt werden, wenn er es für zulässig hält, daß das Beschwerdegericht trotz Nichtvorliegens beispielsweise des dringenden Tatverdachts dennoch über die Beschwerde des Beschuldigten ablehnend entscheiden und danach weitere Ermittlungen nach § 299 StPO anordnen kann, um auf der Grundlage dieser Ermittlungen später zu prüfen, ob die Bestätigung bzw. die Aufhebung des Haftbefehls geboten ist. Diese Auffassung läuft darauf hinaus, einen Haftbefehl lediglich auf Vermutungen zu stützen.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß § 299 StPO für die Beschwerde in Haftbefehlsverfahren nicht angewendet werden kann. Liegen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die ßeschwerde die in § 141 StPO geforderten Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls nicht vor, dann ist der Haftbefehl aufzuheben bzw. der Nichterlaß eines solchen zu bestätigen. In derartigen Fällen ist § 299 StPO den in § 5 StPO enthaltenen Garantien zur Wahrung der verfassungsmäßigen Grundrechte untergeordnet.

Daß auch sonst die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens (§§ 296 ff. StPO) nicht generell für das Haftbefehlsverfahren gelten, hat H. Neumann in anderem Zusammenhang bereits nachgewiesen* 5 * 27. Wird durch ein erstinstanzliches Gericht abgelehnt, einen Haftbefehl zu erlassen, und richtet sich hiergegen die Beschwerde des Staatsanwalts, so muß hierüber innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden entschieden werden. Demnach gilt hier für die Einlegung der Beschwerde weder die allgemeine Beschwerdefrist von einer Woche (§ 297 Abs. 1 StPO), noch darf das erstinstanzliche Gericht, falls es der Beschwerde nicht abhilft, drei Tage für die Weiterleitung an das Rechtsmittelgericht in Anspruch nehmen (§ 297 Abs. 3 StPO). Dem Bezirksgericht bleibt es auch nicht unbenommen, innerhalb welcher Frist es über die Beschwerde entscheidet.

Zur Aussetzung eines die Freilassung des Beschuldigten anordnenden Beschlusses

Aus der hier vertretenen Auffassung folgt, daß im Zusammenhang mit § 299 StPO auch § 298 Abs. 2 StPO nicht anwendbar ist. Es ist unzulässig, daß das Beschwerdegericht bei Nichterlaß eines Haftbefehls und einer damit verbundenen Anordnung der Freilassung eines vorläufig Festgenommenen durch das erstinstanzliche Gericht (§ 153 Abs. 2 StPO) den die Freilassung anordnenden Beschluß aussetzt, um damit die Grundlage für eine weitere Beschränkung der persönlichen Freiheit auch für die Zeit, in der nadi § 299 StPO weitere Ermittlungen zu führen wären, zu schaffen. Ein solcher Aussetzungsbeschluß kann den Haftbefehl nicht ersetzen.

Dagegen ist eine Aussetzung des die Freilassung anordnenden Beschlusses in folgendem Falle zulässig: Hat das Vordergericht den Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls abgelehnt und zugleich die Freilassung eines vorläufig Festgenommenen angeordnet und will der Staatsanwalt die Freilassung des Beschuldigten bis zu der innerhalb von 48 Stunden zu treffenden Entscheidung über die unverzüglich einzulegende Beschwerde verhindern, so muß er mit der Beschwerde gegen die Ablehnung des Haftbefehls die Aussetzung des die Freilassung anordnenden Beschlusses nach § 298 Abs. 2 StPO beantragen. Wird dem entsprochen, so bleibt der Beschuldigte auf der Grundlage dieses Aussetzungsbeschlusses bis zur Entscheidung über die Beschwerde weiterhin vorläufig festgenommen. Dadurch wird vermieden, daß der Beschuldigte nach Ablehnung eines Haftbefehls zunächst freigelassen und dann sofort wieder vorläufig festgenommen wird. Er bleibt vielmehr, wenn dem Antrag des Staatsanwalts auf Aussetzung stattgegeben wird, bis zur Entscheidung über die Beschwerde in seiner persönlichen Freiheit beschränkt, was im Hinblick auf den Schutz und die Sicherung der Gesellschaft notwendig sein kann, andererseits aber auch der Wahrung der verfassungsmäßigen Grundrechte der Bürger entspricht, da diese Entscheidung innerhalb von 48 Stunden ergehen muß. Die dazu von H. Neumann früher vertretene Auffassung, daß in solchen Fällen in analoger Anwendung des § 148 Abs. 2 StPO eine erneute vorläufige Festnahme durch den Staatsanwalt möglich sei⁰, wird nicht mehr aufrechterhalten.

Dr. KAY MÜLLER, Leiter der Rechtsabteilung des Ministeriums für Handel und Versorgung

Inhalt und Bedeutung der Kommissionshandelsverordnung

Am 26. Mai 1966 hat der Ministerrat die Verordnung über die Tätigkeit privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels — Kommissionshandelsverordnung — erlassen, zu der am gleichen Tage eine Erste Durchführungsbestimmung des Ministers für Handel und Versorgung erging (GBl. II S. 429 ff.). Mit diesen Bestimmungen wurden die §§ 383 bis 406 HGB auf Kommissionshandelsverträge für nicht mehr anwendbar erklärt und die bisher den Kommissionshandel regelnden Richtlinien des Ministeriums für Handel und Versorgung aufgehoben (§ 21 KommissionshandelsVO, § 27 der 1. DB).

Die Bedeutung der Verordnung besteht vor allem darin, daß sie der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Funktion des sozialistischen Rechts auch bei der Entwicklung des Kommissionshandels zu größerer Wirksamkeit verhilft, indem* sie die bisherigen

Regelungen zu komplexen Rechtsvorschriften mit a 11g e m e i n v e r b i n d l i c h e m Charakter zusammenfaßt¹. Darüber hinaus ändert sie in wichtigen Fragen die bisherigen Regelungen ab.

Das Wesen des Kommissionshandelsvertrages

In unserer Gesellschaftsordnung hat sich schon die Stellung des privaten Einzelhandels ohne Kommissionshandelsvertrag durch seine Einordnung in den einheitlichen sozialistischen Reproduktionsprozeß und in die einheitliche staatliche Leitung der Versorgung grundsätzlich verändert. Die wirtschaftlichen Fonds der meisten privaten Einzelhändler haben keinen Kapitalcharakter. Auch als privates Vermögen sind sie durch

Berg a a O

⁵ H. Neumann, "Einige Fragen der Verhaltung und vorläufigen Festnahme". NJ 1956 S. 776.

⁶ H. Neumann, a. a. O.

Der Reehtscharakter der früheren Regelungen 1st in Ziff. 1 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Kommissionshändlern vom 27. Juli 1965 - I Pr 112 3/65 - (NJ 1965 S. 519) erläutert.